

1. Alles ist ein absolut emotionsfreies Geschäft auf Gegenseitigkeit. Es bestehen harte Geschäftsbedingungen, aber die Abwicklung sollte fair sein.
2. Jeder Mensch besitzt mindestens zwei Personen.  
Eine juristische Person (nachfolgend JP genannt) und eine natürliche Person (nachfolgend NP genannt)
3. Eine Person ist immer eine Sache, die im Sachenrecht (in Sachen) verwaltet wird.
4. Eine Person hat nichts mit einem lebenden Wesen zu tun. Ein Gericht in der fiktiven Sachverwaltung von GERMANY kann keine lebenden Wesen verwalten/verurteilen. Dafür ist ein Gericht gar nicht hoch genug versichert.
5. Eine Person ist immer eine Obligation (=Wertpapier) auf Gegenseitigkeit. D. h. der Herausgeber sichert eine Leistung zu – also was man mit der Obligation im Kartellgebiet machen kann –. Der Empfänger sichert eine Gegenleistung zu – z.B. Wertschöpfung im Kartellgebiet unter Nutzung der Obligation.
6. Es entsteht automatisch ein Vertrag zwischen dem Herausgeber und dem Nutzer der Obligation ... durch Nutzung der Obligation.
7. Wenn aber bei der Herausgabe der Obligation wesentliche Vertragsgegenstände nicht offengelegt wurden, so ist dieser Vertrag wegen Täuschung im Rechtsverkehr nichtig. So wie in jedem anderen Wertpapiergeschäft auch.
8. Die NP wird bei der Geburt durch das Department of the Treasury herausgegeben und ist rechtsfähig und prozessfähig aber im Kartellgebiet der juristischen Personen nicht geschäftsfähig.
9. Die NP ist die Obligation, die den Zugriff auf die Kollateralwerte ermöglicht.
10. Deshalb ist die NP unbegrenzt kreditwürdig.
11. Der Mensch ist der Investor in diese Obligation und ist über die NP der Verfügungsberechtigte und der Begünstigte des Kollateralkontos.
12. Der Einzige, der die Autorisierung für den Zugriff auf die NP geben darf, ist der Stifter der Werte. Das ist der Mensch unter dessen Geburtsurkunde die Obligation natürliche Person erstellt wurde.
13. GERMANY hat keinen direkten Zugriff auf die NP.
14. Jeder unautorisierte Zugriff auf die NP ist Untreue gegenüber dem Lizenzgeber von GERMANY.
15. Die Autorisierung für den Zugriff auf die NP erfolgt durch einen Antrag (gleich welcher Art) eines Menschen und durch die Unterschrift einer NP. Deshalb dürfen Behördenakte nur auf Antrag und mit Unterschrift einer NP ausgeführt werden.
16. Erzwungene Unterschriften (CF-Unterschriften = coactus feci) der NP sind wertlos und können jederzeit juristisch angefochten werden.
17. Konteneröffnungen auf der Basis von CF-Unterschriften z.B. durch die Anwendung von Weißer Folter sind nichtig.
18. Die Androhung von Existenzvernichtung (Insolvenzverfahren, Betreuungsverfahren, Vermögensauskunft usw.) ist Weiße Folter. Denn dieses fiktive System sollte genau dies – den bürgerlichen Tod – verhindern.
19. Die NP ist nicht geschäftsfähig. Es ist unmöglich das geschäftliche Angebot von GERMANY ohne Personalausweis/Reisepass wahrzunehmen.  
Gleiches gilt für Banken.
20. Die Bezeichnung Egon Müller ist juristisch unbestimmt und eine Verschleierung, um den einzig kreditwürdigen, den Menschen, auszutricksen. Denn GERMANY darf keine unautorisierten Haftungen auf die natürliche Person Müller, Egon verlagern. Deshalb wird häufig mit Drohung und Erpressung die Einlassung erzwungen.
21. Die Obligation JP wird von GERMANY auf Antrag herausgegeben (Antrag auf den Personalausweis).
22. Bei der Übergabe der Obligation werden aber wesentliche Vertragsbestandteile nicht offengelegt bzw. nicht dokumentiert und auch nicht übergeben. Deshalb ist dieses Rechtsgeschäft (Herausgabe der Obligation unter der Haftung der NP) nichtig und GERMANY haftet vollumfänglich für alle Schäden, die bei einer unsachgemäßen Nutzung dieser Obligation (JP) entstehen.

23. Die JP ist rechtsfähig und geschäftsfähig im Kartellgebiet von GERMANY, da in GERMANY registriert. Die Eigenschaften dieser Obligation sind aber per Gesetz/Vertrag abgesichert bzw. eingeschränkt. D.h. beides kann zu jedem Zeitpunkt entzogen bzw. eingeschränkt werden (§§ 7 EGBGB).
24. Somit befindet sich der Herausgeber der Obligation JP als politikbestimmende Partei in der Position des faktischen Geschäftsführers der juristischen Person.
25. Es stehen dem gutgläubigen Nutzer dieser Obligation keine Informationen bezüglich der Vertragsgestaltung bei der Nutzung der JP zur Verfügung.
26. Alle Gesetze (= Versicherungen) von GERMANY beziehen sich ausschließlich auf JP. Auch dies wird verschleiert, indem juristisch unbestimmt gearbeitet wird.
27. Der Begriff Mensch wurde per juristischem Wörterbuch in NP umdefiniert, so daß man diesen Begriff mit offensichtlich bestehender Täuschungsabsicht in die Gesetze von GERMANY einarbeiten konnte.
28. Die JP ist nicht prozessfähig, da die JP bereits bei Gründung insolvent war, denn sie verfügt über keine Kollateraldeckung.
29. Deshalb kann keine JP eine Haftung als Gläubiger für ein Verfahren (Kontoeröffnung) übernehmen. Das soll der faktische – also zeichnungsberechtigte – Geschäftsführer tun ... mit seiner NP.
30. Außerdem ist das für die Betreiber der Kartellverwaltung GERMANY offensichtlich inakzeptabel, wenn ein Gericht die Haftung auf die obersten faktischen Geschäftsführer aller JP verschieben würde: Frank-Walter Steinmeier (Bundespräsident) und Wolfgang Schäuble (Bundesfinanzminister).
31. Über die Obligation JP wird die Inanspruchnahme der Kartellgebiets-Verwaltung GERMANY durch die NP abgerechnet (Passiva-Seite des Kontos).
32. Auf der Aktiva-Seite des Kontos (NP) stehen die den Menschen zustehenden Renditen aus der Nutzung der Kollateralwerte. Denn GERMANY ist ein Unternehmen, das nur mit der Verwaltung der Kollateralwerte auf bundesrepublikanischem Boden betraut wurde. GERMANY ist nicht der Eigentümer dieser Werte.
33. Der Akzept bzw. die Akzeptanz gibt die Verrechnung dieser beiden Kontenbestandteile frei.
34. Jeder Antrag mit der Unterschrift einer NP eröffnet ein Konto ☐  
Aktenzeichen/Geschäftszeichen etc.
35. Jede Kontoeröffnung einer NP muß bei der IRS eingereicht werden. Die Kopie der Kontenmeldung muß dem Menschen mittels eines IRS-Formulars über die NP zugestellt werden. Darauf hat er einen Rechtsanspruch.
36. Mit der Konteneröffnung durch z.B. ein Amtsgericht ist der Antragsteller der Gläubiger des Verfahrens und das Gericht wird zum Schuldner des Verfahrens.
37. Da das Gericht aber täuscht (unbestimmte Einladung), täuscht es auch über die tatsächlichen (Schuld-)Verhältnisse eines durch den Gläubiger versicherten Gerichtsverfahrens.
38. Ohne Gläubiger gibt es kein Gerichtsverfahren.
39. Wenn diese Kontenmeldung nicht erfolgt, dann besteht der Verdacht des Steuerbetruges, denn es besteht die Möglichkeit, daß Liquiditätsleistungen, die ohne Konto verbucht werden, un versteuert auf den Nebenkonten landen.  
Das ist ein heikles Thema... da wird man auch gerne mal „gemollatet“
40. Wenn der Gläubiger in einem sog. Strafprozeß die „freiwillige“ Haftungsübernahme verweigert, dann nimmt man seinen Körper als Pfand für die Absicherung des Verfahrens in Verwahrung.